



Gemeinde Eggerberg

Kehrrichtreglement

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweckbestimmung	4
Art. 2 Gemeindeaufgaben	4
Art. 3 Zuständigkeit	5
Art. 4 Grundsätze	5
Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden	5
Art. 6 Kompostierung / Grünabfälle	5
Art. 7 Abfallverbrennung	6
Art. 8 Abfallsammelstellen oder Abfallwertstoffsammlung (Ecopoint)	6
II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE	6
Art. 9 Bereitstellung	6
Art. 10 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle	6
Art. 11 Sperrgut	6
Art. 12 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben	6
III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASST ABFÄLLE	7
Art. 13 Besondere Abfallarten	7
Art. 14 Glas	7
Art. 15 Altöl	7
Art. 16 Papier und Zeitungen	7
Art. 17 PET	7
Art. 18 Eisen- und Nichteisenmetalle	7
Art. 19 Sonderabfälle	7
Art. 20 Tierische Nebenprodukte	8
Art. 21 Bauabfälle	8
Art. 22 Verwertungsanlage für mineralische Abfälle	8
Art. 23 Inertstoffdeponie	8
Art. 24 Kommunale/regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial	9
Art. 25 Altmetalle	9
Art. 26 Elektrische und elektronische Geräte	9
Art. 27 Fahrzeugwracks	9
Art. 28 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können	9
IV. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR UND DER SEPARATSAMMLUNGEN	9
Art. 29 Bereitstellung der Abfälle	9
Art. 30 Hauskehricht	10
Art. 31 Sperrgut	10
Art. 32 Gewerbe- und Industrieabfälle	10

V. GEBÜHREN	10
Art. 33 Verursacherprinzip	10
Art. 34 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen	10
Art. 35 Sondergebühren	11
Art. 36 Ansätze	11
Art. 37 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation	11
VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN	12
Art. 38 Aufsicht und Kontrolle	12
Art. 39 Behebung rechtswidriger Zustände	12
Art. 40 Verstöße	12
Art. 41 Rechtsmittel und Verfahren	12
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
Art. 42 Urversammlungsbeschluss	13
Art. 43 Vollzug	13
Art. 44 Aufhebung	13
Art. 45 Inkrafttreten	13
ANHANG I BEGRIFFE	14
ANHANG II MENGENABHÄNGIGE GEBÜHR	16
ANHANG III JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE	17
ANHANG IV SONDERGEBÜHREN	18

KEHRICHTREGLEMENT DER GEMEINDE EGGERBERG

Die Urversammlung der Gemeinde Eggerberg

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- Eingesehen das Gesetz über den Umweltschutz (kUSG) vom 18. November 2010 SR 814.1;
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;
- Eingesehen Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG) 16. Mai 2013 SR 814.3;
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990,
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen;
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweckbestimmung

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Eggerberg sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁵ Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der ordentlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der die Entscheidungs- und Handlungskompetenz übertragen wird, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann diese Aufgaben ganz oder teilweise unabhängigen Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentlichen oder privaten Institutionen) übertragen.

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den vom Bund und Kanton erlassenen Vorschriften vermindern, trennen, verwerten oder entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalt- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen, usw.) mit ständigem oder temporärem Aufenthalt in der Gemeinde, muss die kommunalen Abfalldienste und –einrichtungen benutzen, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Artikeln vorgesehenen Bestimmungen.

⁴ Personen, die auf Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Sammeldienste und Sammelanlagen zu benutzen.

Art. 5 Abfälle, die von der Gemeinde weder gesammelt noch angenommen werden

¹ Feste und flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.

² Nicht angenommen werden namentlich mineralische Bauabfälle (ausser die Gemeinde stellt dafür Mulden zur Verfügung), Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in grossen Mengen.

³ Die Gemeinde erlässt diesbezüglich Vollzugsvorschriften.

Art. 6 Kompostierung / Grünabfälle

¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.

² Äste, Blätter, Rasen und ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Abfallsammelstelle entsorgt werden.

³ Baumstümpfe und Äste, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

Art. 7 Abfallverbrennung

¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.

² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Abfallsammelstellen oder Abfallwertstoffsammlung (Ecopoint)

¹ Für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, stellt die Gemeinde Abfallsammelstellen oder Abfallwertstoffsammlung (Ecopoint) zur Verfügung.

² Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

II. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE

Art. 9 Bereitstellung

¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Abfallsäcke (Variante: für erdverlegte Container oder andere Einrichtungen) sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.

² Jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten und der dazu bestimmten Behälter ist verboten. Nicht korrekt bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt, ihr Inhaber kann gebüsst werden.

Art. 10 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Unter Haushaltabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Art. 11 Sperrgut

¹ Sperrgut ist in den dafür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

² Auf Anfrage holt ein von der Gemeinde bestimmtes Unternehmen das Sperrgut, das von den Inhabern nicht selber zur Abfallsammelstelle gebracht werden kann, an deren Domizil und auf deren Kosten ab.

Art. 12 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben

Als übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben gelten die in den Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht jenen des Haushaltkehrichts zuzuordnen sind. Vorbehalten bleibt Art. 27 des vorliegenden Reglements.

III. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASST ABFÄLLE

Art. 13 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Die in den Art. 15-28 genannten anderen Abfälle

Art. 14 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Container oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art. 15 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Fritteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Containern auf der Abfallsammelstelle an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 16 Papier und Zeitungen

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art. 17 PET

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Container zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art. 18 Eisen- und Nichteisenmetalle

Eisen- und Nichteisenmetalle (Konservendosen, Alu-Büchsen, usw.) können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art. 19 Sonderabfälle

¹ Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.

² Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

³ Subsidiär zu den Verkaufsstellen kann die Gemeinde bei Bedarf eine Sammlung für folgende Sonderabfälle anbieten:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, problematische Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke etc.

Art. 20 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

Art. 21 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d) Sonderabfälle: diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 22 Verwertungsanlage für mineralische Abfälle

Inertstoffe und unverschmutztes Aushubmaterial werden von der Kehrtafelfahrt nicht eingesammelt. Sie sind vorzugsweise in eine Verwertungsanlage für mineralische Abfälle zu bringen, und zwar gemäss den Bedingungen, die in den Vorschriften im Anhang zur kantonalen Betriebsbewilligung der Anlage aufgeführt werden.

Art. 23 Inertstoffdeponie

Inertstoffe und nicht weiterverwertbare mineralische Bauabfälle sind nach Möglichkeit in der nächstgelegenen Inertstoffdeponie abzulagern.

Art. 24 Kommunale/regionale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

Nicht rezyklierbares unverschmutztes Aushubmaterial ist nach Möglichkeit in der nächstgelegenen regionalen Deponie für sauberes unverschmutztes Aushubmaterial (Deponie „Birchwald“) abzulagern.

Art. 25 Altmetalle

Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Abfallsammelstelle zu entsorgen.

Art. 26 Elektrische und elektronische Geräte

Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

Art. 27 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrrichtabfuhr nicht gesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 28 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 29 Bereitstellung der Abfälle

¹ Der Abfall ist gemäss den Art. 29, 30 und 31 und den ergänzenden Weisungen des Gemeinderates geordnet bereitzustellen.

² Kehrriechtsäcke sind verschnürt bereitzustellen.

Art. 30 Hauskehricht

¹ Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Gebührensäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

² Die Vermieter von Wohnungen sind verpflichtet, ihre Mieter über die Kehrichtordnung zu informieren.

³ In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

⁴ Die Gebührensäcke mit dem Signet können in den Verkaufsläden bezogen werden.

Art. 31 Sperrgut

¹ Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in der von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 32 Gewerbe- und Industrieabfälle

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben im Sinne von Art. 10 des vorliegenden Reglements sind in offiziellen Kehrichtsäcken oder in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

V. GEBÜHREN

Art. 33 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 34 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

² Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie setzen sich zusammen aus:

a) einer Grundgebühr zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet

- für Private: pro Haushalt, nach Zusammensetzung des Haushalts, abhängig vom Standort;
- für Unternehmen: pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich;

b) einer von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet

- für Private: pro Person, je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr);
- für Unternehmen: Pro Unternehmen, je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr oder Containergebühr);

³ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird. Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

⁴ Einzig nicht mehr benutzte Wohn- oder Gewerberäume, deren Strom- und Wasserversorgung eingestellt wurden, sind von der Bezahlung des variablen Gebührenanteils befreit, allerdings unter zeitanteiliger Verrechnung in einem Kalenderjahr. Ausschlaggebend für die Gebührenbefreiung ist der Zeitpunkt, zu welchem die Versorgung eingestellt wurde.

⁵ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

⁶ Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 35 Sondergebühren

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 36 Ansätze

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu 100 Prozent decken.

² Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

Art. 37 Gebührentarif und Gebührenanpassung, Kompetenzdelegation

¹ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sondergebühren (Art. 34) und die Grundgebühren (Art 33 Abs. 2.)

² Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 33 dieses Reglements gebunden.

³ Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert die Gemeinde ebenfalls an den Gebührenverbund Oberwallis.

VI. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

² Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 39 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Massnahmen, Vorkehrungen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Massnahmen ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Massnahmen darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Massnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Tätigkeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 40 Verstösse

¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 200.- bis Fr. 10'000.- belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.

² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 41 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jedweden Administrativ- oder Strafscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 42 Urversammlungsbeschluss

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

Vorbehalten bleibt die anschliessende Homologation durch den Staatsrat des Kantons Wallis.

Art. 43 Vollzug

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 44 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Urversammlung und mit Homologation durch den Staatsrat per 1. August 2015 in Kraft .

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28. April 2015.

Genehmigt von der Urversammlung vom 22. Mai 2015

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 05.07.2015

Gemeinde Eggerberg

Reto Zimmermann
Gemeindepräsident

Klaus Zimmermann
Gemeindeschreiber

ANHANG I Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z. Bsp. Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräten sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Mineralische Bauabfälle

Mineralische Bauabfälle sind Abfälle, die sich in Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch trennen lassen.

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente und Öle.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z. Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z. Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang II Mengenabhängige Gebühr

A Preise für Gebührenkehrichtsäcke

	17 l	35 l	60 l	110 l
Endverkaufspreis	14.00	26.00	43.00	39.00
	10 Säcke	10 Säcke	10 Säcke	5 Säcke

B Preise für Containerplomben

	800 lt.	800 lt.	600 lt.	600 lt.
	1 Plombe	2 Plomben	1 Plombe	2 Plomben
		mechanisch gepresst		mechanisch gepresst
Endverkaufspreis	52.00	104.00	42.50	85.00

C Preise für Sperrgutmarken

Sperrgutmarke für 30 kg/ 2m l

Endverkaufspreis	12.50
-------------------------	--------------

Anhang III Jährliche Grundgebühr für Siedlungsabfälle

Zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, die wie folgt berechnet wird:

Private

1-2 Personen-Haushalt	Fr.	30.—
Mehrpersonen-Haushalt	Fr.	50.—
Ferienwohnung Finnen	Fr.	60.—
Ferienwohnung Eggerberg/Eggen	Fr.	30.—

Wohnungseigentümer, die auf dem Gemeindegebiet bereits eine Grundgebühr von Fr. 30.— für einen 1-2 Personen-Haushalt bzw. Fr. 50.— für einen Mehrpersonen-Haushalt bezahlen, entrichten für eine Zweitwohnung (Ferienwohnung), die nur teilweise benutzt wird, keine zusätzliche Grundgebühr. Für Wohnungen, die das ganze Jahr (Dauermiete) vermietet werden, trifft diese Regelung nicht zu.

Unternehmen

Restaurants	Fr.	100.—
Hotelbetriebe	Fr.	100.—
zusätzlich pro Hotelzimmer	Fr.	10.—
Vertrieb/Verkauf	Fr.	50.—
Handwerkliche Betriebe/Baugewerbe	Fr.	50.—
Bürobetriebe, Massage/Wellness, öffentliche Transportunternehmen	Fr.	40.—

Der Gemeinderat entscheidet über die sinngemässe Anwendung einer dieser Kategorien auf weitere Unternehmen.

Privaten und Unternehmen werden die Grundgebühren separat in Rechnung gestellt.

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.10.2014

Genehmigt von der Urversammlung vom 21.11.2014

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 05.07.2015

Gemeinde Eggerberg

Reto Zimmermann
Gemeindepräsident

Klaus Zimmermann
Gemeindeschreiber

Anhang IV Sondergebühren

Sondergebühr Grünabfuhr

Die Kosten für die Grünabfuhr sind bis zur Menge von 1 Tonne in der Grundgebühr gemäss Anhang III gedeckt.

Ab einer Menge von 1 Tonne werden die Kosten für die Grünabfuhr dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt zum aktuellen Preis des Dienstleisters.

- bis 1 Tonne		gratis
- ab 1 Tonne, pro Tonne	Fr.	140.—

Sondergebühr Deponie „Birchwald“ (Deponie für sauberes Aushubmaterial)

- pro m ³	Fr.	20.—
----------------------	-----	------

Genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 29.04.2014

Genehmigt von der Urversammlung vom 21.11.2014

Homologiert vom Staatsrat des Kantons Wallis am 05.07.2015

Gemeinde Eggerberg

Reto Zimmermann
Gemeindepräsident

Klaus Zimmermann
Gemeindeschreiber